

# 1. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird auf Grundlage von Beschluss-Nr. BV-V/07/0744, durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.03.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### 1. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

## § 5

### Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 31. März 2023

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 31. März 2023

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am 31.03.2023 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)